März - April 2018 / Nr 2

SteuerberatungSaalfelden
GmbH & Co KG
www.steuerberatung-saalfelden.com

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Das Ministerium zu Bitcoins

Seite 3

antragslose Arbeitnehmer-veranlagung

Seite 4

AUS DEM REGIERUNGSPROGRAMM

Neue Regierung – neue Steuerreform

Bei Amtsantritt hat die neue Bundesregierung ihr Regierungsprogramm 2017 – 2022 vorgestellt. Darin sind auch zahlreiche steuerliche Änderungen angekündigt worden. Einiges soll schon wieder einfacher werden. Hier ein kurzer Überblick zum Plan.

Natürlich hat die Regierung nicht alle Details im Regierungsprogramm niederschreiben können, sondern meist nur die groben Umrisse dessen, was man politisch umsetzen möchte. Auch in zeitlicher Hinsicht ist noch einiges nicht fixiert. Nur soweit: Mit Jahresanfang 2019 sollen einige Punkte bereits in Kraft treten. Mit dem Jahr 2020 soll dann die nächste große Steuerreform gelten und dafür plant man sogar ein neues Einkommensteuergesetz. Im Finanzministerium wurde dafür bereits Personal bereitgestellt als „task force EStG 2020".

Arbeitslosenversicherung

Bereits **mit Juli 2018** soll der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für „niedrigere" Löhne und Gehälter entfallen: Bisher bereits zahlen Arbeitnehmer mit einem Bruttobezug bis monatlich 1.381,- keinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Diese Beitragsbefreiung soll ausgeweitet werden bis 1.648,- Bruttobezug pro Monat. Darüber hinaus sollen bis zu 1.948,- monatlich ermäßigte Beiträge anfallen.

Umsatzsteuer

Ab Anfang **November 2018** soll der Mehrwertsteuersatz für Beherbergungen (Nächtigung im Hotel) wieder von derzeit 13 % auf 10 % reduziert werden. Man will mit dieser Maßnahme die letzte Steuersatzerhöhung, welche seit Mai 2016 gilt, wieder zurücknehmen. Unklar ist zu Redaktionsschluss, ob diese Reduktion nur für die sog Beherbergungsumsätze gelten soll, oder auch für alle übrigen Umsätze, die vor rund zwei Jahren mit dem höheren Satz belastet wurden.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Regierungsprogramm..... ab Seite 1
Vereinsbesteuerung ..... Seite 2
BMF hat sich mit Bitcoins beschäftigt ..... Seite 3
antragslose Arbeitnehmerveranlagung ..... Seite 4
Register der wirtschaftlichen Eigentümer ..... Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Fortsetzung von Seite 1

Kinder

Ab **Jänner 2019** soll dann der „Familienbonus Plus“ für Familien mit Kinder eine spürbare Entlastung bringen. Diese Maßnahme kostet dem Fiskus Geld und daher sollen im Gegenzug derzeit bestehende Abzugsposten gestrichen werden. Demnach soll die Absetzbarkeit von *Kinderbetreuungskosten* gestrichen werden (Seit 2009 können für Kinder bis zum 10. Lebensjahr bestimmte Kosten bis max 2.300,- abgesetzt werden. Dafür haben viele einen sog „Oma-Opa-Kurs“ absolviert, um die Voraussetzung der Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person zu erfüllen).

Ebenfalls gestrichen werden soll der derzeitige *Kinderfreibetrag* (dieser beträgt seit 2016 bis zu 440,- pro Kind pro Jahr).

Der neue Familienbonus Plus soll ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von **1.500,- pro Kind und Jahr** werden. Damit wird die jährliche Einkommensteuerlast tatsächlich um diesen Betrag reduziert. Strittig bzw unklar ist derzeit jedoch, ob auch Niedrigverdiener, die zB aufgrund des sehr geringen Einkommens bis 11.000,- gar keine Einkommensteuer bezahlen, diesen Absetzbetrag in Form einer Negativsteuer ausbezahlt bekommen. Diese Details werden noch politisch ausverhandelt.

Dieser Bonus soll für ein Kind bis zur Volljährigkeit zustehen. Für volljährige Kinder in Berufsausbildung (Studium) soll sich die Höhe des Absetzbetrages auf 500,- jährlich reduzieren.

Alleinverdiener & Alleinerzieher

Die Absetzbeträge für Alleinverdiener und Alleinerzieher sollen erhöht werden. Ab wann und um wie viel, ist noch nicht fixiert.

Familienbeihilfe

Die ab 2019 von der Regierung anvisierte Anpassung der Höhe der Familienbeihilfe an das jeweilige Niveau der Lebenshaltungskosten für Kinder, die sich ständig außerhalb Österreichs aufhalten, beschäftigte sogar das Europäische Parlament. Experten sind sich nicht einig, ob das europarechtlich überhaupt zulässig ist. Wir werden sehen.

Große Steuerreform

Im Rahmen einer „großen Steuerreform“ soll gleich das Einkommensteuergesetz ganz neu geschrieben werden. Dadurch soll es leichter lesbar und umsetzbar werden. Schlagwortartig sollen mit dieser nächsten großen Reform folgende Aspekte umgesetzt werden:

- Reduktion der *Einkunftsarten* (von derzeit 7 auf zB 3 oder 4).
- Senkung des *Einkommensteuertarifs*: derzeit bis 11.000,- Jahreseinkommen keine ESt, künftig etwa bis ca 18.000,-. Kleine und mittlere Einkommen sollen entlastet werden.
- Abschaffung der *kalten Progression*: Die Progressionsstufen und wichtige Grenzbeträge sollen künftig jährlich an die Inflation angepasst werden.
- Absenkung des *Körperschaftsteuersatzes*: Derzeit beträgt die KöSt 25 %. Diese könnte zB auf 20 % gesenkt werden, um eine Anpassung an die Steuerhöhe anderer EU-Staaten zu erreichen.
- Anstatt der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen soll es künftig bestimmte *„abzugsfähige Privatausgaben“* geben. Auch bei den absetzbaren Kosten bei Behinderung oder Krankheit soll es einfachere Regeln geben.
- Außerdem soll die private Altersvorsorge steuerlich gefördert werden.
- Veränderung bei der *Abschreibung* (AfA): Die AfA-Regeln sollen gelockert werden und an das Unternehmensgesetzbuch (UGB) angepasst werden.

Grunderwerbsteuer

Gerade bei Betrieben mit beträchtlichem Liegenschaftsvermögen ist die Grunderwerbsteuer (GrESt) eine Hürde und die Regeln betreffend die unentgeltliche Betriebsübergabe mit dem derzeitigen Freibetrag können sehr problematisch sein. Hier möchte die Regierung Erleichterungen für die Weitergabe der Betriebe innerhalb der Familie schaffen, unter anderem sind höhere Freibeträge angedacht.

Lohnverrechnung

Erfreulich ist, dass die *Lohnnebenkosten* für die Unternehmer gesenkt werden sollen. Außerdem sollen die derzeit existierenden nebeneinander bestehenden Lohnabgaben (DB, DZ, KommSt, SV-DGA) zu einer einzigen Abgabe zusammengefasst werden.

Revolutionär wäre es, wenn künftig alle Lohnabgaben und Lohnnebenkosten von einer *einzigen Behörde administriert* werden. Geplant ist, dass künftig nur mehr das Finanzamt für Zahlungen und für Prüfungen zuständig sein soll. Dagegen wehren sich natürlich die Krankenkassen.

Und wenn dann auch noch die Beitragsgruppen, Sonderbestimmungen und Ausnahmen reduziert werden, dann wird die Lohnverrechnung auch wieder leichter zu bewerkstelligen sein.

Gerade im Bereich der Lohnverrechnung sind alle geplanten Änderungen wirklich begrüßenswert. Bleibt zu hoffen, dass alle Vorhaben auch irgendwann einmal umgesetzt werden. Tunlichst noch von dieser Regierung ….

VEREINSBESTEUERUNG

Gemeinnützigkeit eines Vereins – neue Grenze!

Die aktuelle Fassung der Vereinsrichtlinien des Ministeriums sieht eine neue Angemessenheitsgrenze vor. Bitte unbedingt beachten!

Für die zahlreichen Vereine im Land ist der Status der Gemeinnützigkeit besonders wichtig, denn damit sind durchwegs Steuerbefreiungen oder zumindest Steuererleichterungen verbunden. Geht diese Eigenschaft der Gemeinnützigkeit verloren, verliert man steuerlich sehr viel.

Die aktualisierten Vereinsrichtlinien sehen nun eine Angemessenheitsgrenze von jährlich 100,- Euro pro Vereinsmitglied für die Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung vor. Es ist daher im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung darauf zu achten, dass die Kosten (zB Vereinsausflug, Weihnachtsfeier und andere Unterhaltungen) diese Grenze nicht übersteigen.

AUS DEM MINISTERIUM

BMF hat sich mit Bitcoins beschäftigt

Die virtuellen Währungen (Kryptowährungen) sind in aller Munde. Auch das Finanzministerium hat sich mit der steuerlichen Behandlung bereits auseinandergesetzt. Das ist vor allem jetzt interessant, nachdem der Börsenkurs für Bitcoins so stark gefallen ist und der eine oder andere einen Kursgewinn realisiert hat.

Es gibt derzeit ca 1.400 verschiedene **virtuelle Währungen**, die bekannteste dabei sind Bitcoins. Daneben sind vielleicht noch Ethereum, Ripple oder Litecoin einigen bekannt. Diese Bitcoins sind in steuerlicher Hinsicht als **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (also wie zB Software) anzusehen und sind an sich **nicht abnutzbar** (daher gibt es auch keine reguläre AfA). Aus Vereinfachungsgründen werden alle virtuellen Währungen hier in der Folge auch bloß als Bitcoins bezeichnet.

Bei den ertragsteuerlichen Auswirkungen ist zunächst einmal zu unterscheiden, ob die Kryptowährung sich im Betriebsvermögen befindet oder nicht.

Bitcoins im Betriebsvermögen

Werden Bitcoins im Betriebsvermögen gehalten, sind bei bilanzierenden Unternehmern die maßgeblichen Bewertungsvorschriften des EStG bzw jene des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zu beachten. Dabei muss aufgrund der unternehmenstypischen Funktion eine Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen getroffen werden. Die dokumentierte Absicht, die Gegenstände langfristig zu behalten, wird für die Zuordnung zum **Anlagevermögen** ausschlaggebend sein. Ansonsten liegt **Umlaufvermögen** vor. Somit können sich unter Umständen aus den jährlich vorzunehmenden Bewertungen steuerlich wirksame Abwertungen, aber auch Zuschreibungen ergeben. Beim Verkauf von Bitcoins können Kursgewinne bzw -verluste entstehen, die im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind (also steuerrelevant sind). Diese Kursgewinne/-verluste gehen daher in das betriebliche Jahresergebnis ein und werden dort besteuert.

In folgendem Sonderfall liegen jedoch Einkünfte vor, die mit dem „Sondersteuersatz“ also quasi der Kapitalertragsteuer (27,5 % KESt) belastet werden:

Werden Bitcoins **zinstragend veranlagt**, stellen sie „Kapitalvermögen“-Wirtschaftsgüter dar. Eine zinstragende Veranlagung findet statt, indem Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer (private Personen oder auf Handel mit Kryptowährungen spezialisierte Unternehmen) verliehen werden und dafür Zinsen verlangt werden. Diese Zinsen unterliegen dann dieser Steuer.

Werden Bitcoins geschaffen (man spricht vom **„Mining“**), liegt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor, die entsprechende steuerliche Konsequenzen nach sich zieht. Die Schaffung der Kryptowährung wird somit nicht anders behandelt als die Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter. Es liegt dann also steuerlich ein Gewerbebetrieb vor.

Das Betreiben eines **Bitcoins-Geldautomaten**, bei dem man mit Bargeld Kryptowährungen beziehen kann, ist grundsätzlich laut Ministerium als eine gewerbliche Tätigkeit anzusehen, die ebenfalls entsprechende steuerliche Konsequenzen als Gewerbebetrieb nach sich zieht.

Bitcoins im privaten Vermögen

Die ertragsteuerliche Behandlung von Bitcoins im Privatvermögen ist davon abhängig, ob diese **zinstragend** veranlagt werden. Liegt eine solche zinstragende Veranlagung vor (was aber eher selten der Fall sein wird), dann stellen die Bitcoins Kapitalvermögen (wie ein Wertpapier) dar. Realisierte Wertänderungen unterliegen in diesem Fall dem Sondersteuersatz (quasi die KESt) in Höhe von 27,5 %.

Erfolgt hingegen **keine zinstragende Veranlagung**, sind Bitcoins als Spekulationsgeschäft nur dann steuerlich relevant, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen. Nach Überschreiten dieser einjährigen Spekulationsfrist sind Verkaufsgewinne steuerfrei, Verluste steuerlich nicht absetzbar.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der Umtausch von Euro in Bitcoins und umgekehrt stellt eine USt-befreite Tätigkeit dar.

MIT SPANNUNG ERWARTET

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung für 2017

Zahlreiche Arbeitnehmer warten schon auf die Steuergutschrift, weil ja auch ohne Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (ANV) ein Bescheid erlassen wird. Wann funktioniert diese und wann sollte man doch einen Antrag stellen?

Eines vorweg: **Frühestens ab Juli 2018** werden die ersten Einkommensteuerbescheide 2017 hinausgehen. Wer seine Steuergutschrift schon früher haben möchte, muss selbst aktiv werden. In manchen Fällen muss der Steuerpflichtige sogar bis Jänner 2020 warten, bis eine solche antragslose Veranlagung durchgeführt wird!

Eine antragslose ANV wird immer nur dann durchgeführt, wenn sich aufgrund der Aktenlage beim Finanzamt eine Steuergutschrift ergibt. Weitere Voraussetzungen sind, dass **keine Zusatzeinkünfte** (zB aus Wohnungsvermietung) erzielt werden. Sobald derartige zusätzliche Geldquellen vorhanden sind, muss der Steuerpflichtige weiterhin eine Steuererklärung abgeben.

In besonderen Fällen ordnet das Gesetz sogar an, dass eine antragslose ANV **unterbleiben** muss. Beispielsweise dann, wenn der Steuerpflichtige bei einem Scheinunternehmen beschäftigt ist, wenn es Zweifel an der Identität des Steuerpflichtigen gibt oder, wenn sonstige schwerwiegende Bedenken gegen eine antragslose ANV gibt.

Und dann gibt es weitere hinderliche Gründe, die erst nach einer zweijährigen Frist des Zuwartens entkräftet werden: Wenn in einem der beiden vorangegangenen Veranlagungsjahren **Steuerabsetzposten geltend gemacht** wurden und das Finanzamt aufgrund der dem Amt vorliegenden Aktenlage nicht weiß, ob diese auch im Jahr 2017 beantragt werden, hat eine antragslose ANV zu unterbleiben. Das ist immer dann der Fall, wenn im Jahr 2015 oder 2016 Werbungskosten, von der Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben (zB Steuerberatungshonorare), außergewöhnliche Belastungen (zB Kinderbetreuungskosten) oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (zB Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht wurden.

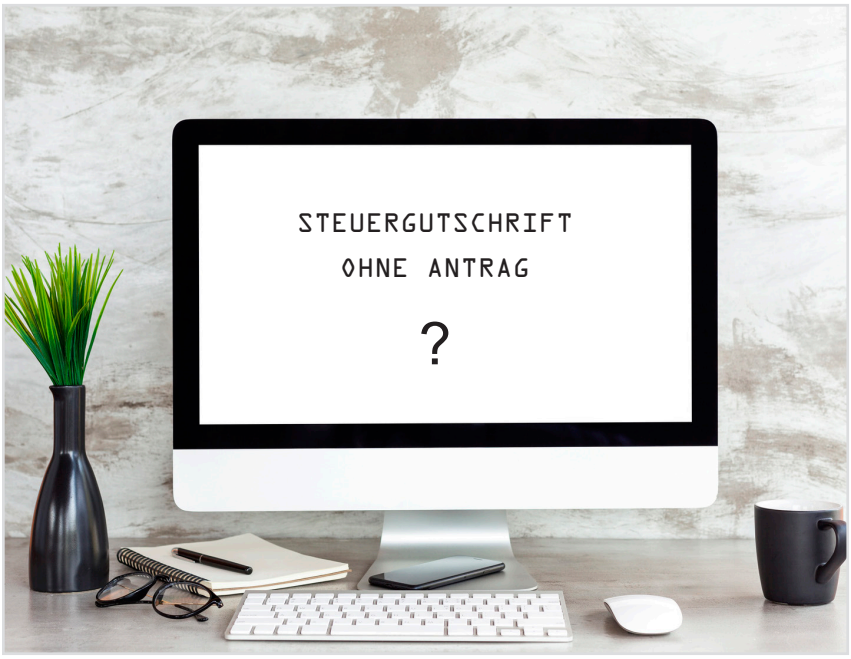

In all diesen Fällen wird ein automatisierter Steuerbescheid erst ab Jänner 2020 für das Jahr 2017 erstellt werden. Und auch in folgender Konstellation trifft das zu: Wenn Sie im Jahr 2017 eine Liegenschaft verkauft haben und daher ImmoESt (Immobilienertragsteuer) an das Finanzamt abgeführt wurde.

Sie sehen also, sie ist gar nicht harmlos – die antragslose ANV.

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Offenlegungspflicht muss erfüllt werden, sonst werden Strafen verhängt!

Vor allem Kapitalgesellschaften, Vereine und sonstige Körperschaften müssen darauf achten, dass die **wirtschaftlichen Eigentümer** in das neue Register eingetragen werden. Die Geschäftsführer, Vorstände und dergleichen sollten diese neue Pflicht wirklich ernst nehmen.

Das Ministerium plant sogar einen eigenen Erlass dafür. **Ab 2. Mai** sind dann die Meldungen durch die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer möglich. Vor diesem Datum kann man sich gar nicht erkundigen, welchen Informationsstand das neue Register aufweist.

Nicht übersehen werden darf dabei auch, dass bestehende Treuhandverhältnisse in diesem Register offen zu legen sind.

Die Meldefrist endet am 1. Juni 2018.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber: MMag Dr Klaus Hilber,
A-6162, Mutters, Rauschgraben 14, E-Mail: office@buch-hilber.at